



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

21. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 09.05.2018

Nummer 09

Inhalt

- Neufassung der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang „*Handel und Logistik*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Handel und Soziale Arbeit

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVB. S. 5/2007), zuletzt geändert am 15. Juni 2017 (Nds. GVBl. S. 172), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 09.05.2018 die Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang „Handel und Logistik“ der Fakultät Handel und Soziale Arbeit beschlossen.

Die Neufassung lautet wie folgt:

Bachelor-Prüfungsordnung

Studiengang „Handel und Logistik“

Fakultät Handel und Soziale Arbeit der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

- | | |
|---|---|
| <p>§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen</p> <p>§ 2 Hochschulgrad</p> <p>§ 3 Regelstudienzeit</p> <p>§ 4 Studienaufbau</p> <p>§ 5 Studienumfang, Sprache</p> <p>§ 6 Arten der Prüfungsleistungen</p> <p>§ 7 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen</p> <p>§ 8 Gruppenarbeit</p> <p>§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen</p> <p>§ 10 Umfang und Art der Modulprüfung, Ergebnis und Notenbildung</p> <p>§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung</p> <p>§ 12 Ergebnis und Bildung der Note einer Prüfungsleistung</p> <p>§ 13 Wiederholung einer Prüfungsleistung</p> <p>§ 14 Zulassung zur Modulprüfung</p> <p>§ 15 Bachelorarbeit; Umfang, Art und Ausgabe</p> <p>§ 16 Zulassung zur Bachelorarbeit</p> <p>§ 17 Täuschung, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Bachelorarbeit</p> <p>§ 18 Umfang und Art des Kolloquiums</p> <p>§ 19 Zulassung zum Kolloquium</p> <p>§ 20 Versäumnis des Kolloquiums</p> <p>§ 21 Prüferinnen und Prüfer für die Bachelorarbeit mit Kolloquium</p> <p>§ 22 Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium</p> | <p>§ 23 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium</p> <p>§ 24 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen</p> <p>§ 25 Prüfungsausschuss</p> <p>§ 26 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer</p> <p>§ 27 Voraussetzungen zur Zulassung zur Bachelorprüfung</p> <p>§ 28 Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorprüfung</p> <p>§ 29 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin</p> <p>§ 30 Wiederholung der Bachelorprüfung</p> <p>§ 31 Zeugnis der Bachelorprüfung und Bachelorurkunde</p> <p>§ 32 Ungültigkeit der Bachelorprüfung bei nachträglicher Kenntnis</p> <p>§ 33 Bescheinigung bei Abbruch, Wechsel</p> <p>§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten</p> <p>§ 35 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses</p> <p>§ 36 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren</p> <p>§ 37 Übergangsregelung</p> <p>§ 38 Inkrafttreten</p> |
|---|---|

Anlagen

- | | |
|-----------|---------------------------------------|
| Anlage 1: | Prüfungsübersicht der Bachelorprüfung |
| Anlage 2: | Zeugnis über die Bachelorprüfung |
| Anlage 3: | Bachelorurkunde |
| Anlage 4: | Diploma Supplement |

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt die Durchführung der Prüfungen in dem Bachelorstudiengang „Handel und Logistik“ der Fakultät Handel und Soziale Arbeit an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Prüfung soll nachgewiesen werden, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um in den beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fachübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

§ 2 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Fakultät für den Studiengang „Handel und Logistik“ den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“. ²Mit der Verleihung stellt die Fakultät jeweils eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 3) aus.

§ 3 Regelstudienzeit

¹Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. ²Die Regelstudienzeit umfasst die theoretischen Studiensemester, die integrierte Praxisphase und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit Kolloquium.

§ 4 Studienaufbau

- (1) ¹Das Studium besteht aus Lerneinheiten (Modulen). ²Jedes Modul besteht aus einem oder mehreren Lehrgebieten (Fächern). ³Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule, vgl. Anlage 1.
- (2) Das Studium gliedert sich in:
 - a) ein viersemestriges Studium der Grundlagenmodule und
 - b) anschließend ein dreisemestriges Studium der Vertiefungsmodule, das mit der Bachelorprüfung abschließt. ²In das Studium der Vertiefungsmodule ist im siebten Semester eine integrierte Praxisphase eingeordnet, die der Anwendung erworbener Kenntnisse dient. ³Die Zulassung zu der integrierten Praxisphase erfolgt gemäß der jeweils gültigen Praxisphasenordnung. ⁴In diesem Semester soll in der Regel die Bachelorarbeit angefertigt werden.
- (3) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 3), spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abschließen können.
- (4) ¹Die Studienkommission kann beschließen, dass das Lehrangebot neben Präsenz-Lehrveranstaltungen auch Online-Lehrveranstaltungen und weitere ortsungebundene Lehrformen umfassen kann. Dabei achtet sie darauf, dass der Charakter des Präsenzstudienganges gewahrt bleibt und die Studierenden rechtzeitig vor Semesterbeginn über die Änderungen informiert werden.

§ 5 Studienumfang, Sprache

- (1) ¹Der Gesamtumfang des Studiums einschließlich der Bachelorarbeit beträgt im European Credit Transfer and Accumulation System 210 Leistungspunkte (Credit Points). ²Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung (workload) der Studierenden von 30 Stunden.
- (2) Der Anteil der einzelnen Fächer, des Praxissemesters und der Bachelorarbeit mit Kolloquium am zeitlichen Gesamtumfang ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) ¹Alle Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache gehalten. ²Einzelne Lehrveranstaltungen dürfen nach vorheriger Ankündigung und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in einer Fremdsprache gehalten werden. ³In diesem Fall ist auf Wunsch der Studierenden die Prüfung alternativ auch in deutscher Sprache anzubieten.

§ 6 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus bewerteten Modulprüfungen und der bewerteten Bachelorarbeit. ²Die Modulprüfungen und die Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (2) ¹Prüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt werden:
 - a) Klausur (Absatz 3)
 - b) mündliche Prüfung (Absatz 4)
 - c) Hausarbeit (Absatz 5)
 - d) Studienarbeit (Absatz 6)
 - e) Referat (Absatz 7)
 - f) Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Absatz 8)
 - g) Experimentelle Arbeit (Absatz 9)
 - h) Laborbericht (Absatz 10)
 - i) Projektarbeit (Absatz 11)
 - j) Präsentation (Absatz 12)
 - k) Studienbuch (Absatz 13)
 - l) Kurztests (Absatz 14)
 - m) Prüfungszusatzleistungen (Absatz 15)
 - n) Prüfungsvorleistungen (Absatz 16)
 - o) Elektronische Prüfung (Absatz 17)
- (3) In einer Klausur (K) soll die oder der zu Prüfende in schriftlicher Form nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geäußerten Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (4) ¹Durch die mündliche Prüfung (MP) soll die oder der zu Prüfende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. ³Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für ein Modul mit 5 Leistungspunkten je zu Prüfender oder zu Prüfendem mindestens 20 Minuten und soll 30 Minuten nicht überschreiten. ⁴Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁵Bezüglich der Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gilt § 9.

- (5) Eine Hausarbeit (HA) ist eine selbständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.
- (6) ¹Eine Studienarbeit (SA) umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. ²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.
- (7) Ein Referat (R) umfasst:
- eine eigenständige, schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.
- (8) ¹Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (ED) umfasst in der Regel:
- die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung,
 - die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
 - das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
 - die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls.
- ²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.
- (9) ¹Eine experimentelle Arbeit (EA) umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritische Würdigung. ²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.
- (10) Ein Laborbericht (LB) ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der die durchgeführten Laborversuche unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden dokumentiert werden.
- (11) ¹Eine Projektarbeit (PA) umfasst die theoretische Vorbereitung, die Durchführung sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte und der Ergebnisse des Projektes und deren kritische Würdigung. ²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einem mündlichen Vortrag erläutert sowie anschließend diskutiert werden.
- (12) ¹Eine Präsentation (PR) umfasst die theoretische Vorbereitung, die Durchführung sowie die Darstellung der Arbeitsschritte und der Ergebnisse des bearbeiteten Themas. ²Die erarbeiteten Lösungen werden in einem mündlichen Vortrag erläutert sowie anschließend diskutiert.
- (13) ¹Das Studienbuch (SB) ist eine Sammlung von Verschriftlichungen von Vorlesungsmitschriften sowie ergänzend bearbeiteter Hausaufgaben. ²Studierende arbeiten den in der Lehrveranstaltung vermittelten Stoff nach, indem sie wesentliche Inhalte im Studienbuch verschriftlichen. ³Zusätzlich werden gemäß Lernfortschritt einzelne kleinere Hausaufgaben gestellt, die ebenfalls in das Studienbuch aufgenommen werden. ⁴Das Buch wird begleitend zum Semester und damit parallel zum individuellen Lernfortschritt geführt und zeitnah nach Abschluss der Lehrveranstaltung eingereicht und bewertet. ⁵Der Zeitpunkt für die Abgabe wird von der/dem Prüfenden festgelegt. ⁶Im Rahmen der Hausaufgaben werden im Wesentlichen Transferaufgaben gestellt, die die Studierenden zu Argumentation, Analyse, Hypothesenbildung und Synthese anregen sollen.
- (14) ¹In Kurztests (KT) soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die wesentlichen Inhalte der aktuell in den Lehrveranstaltungen behandelten Themen verstanden hat und in einfachen Aufgabenstellungen anwenden kann. ²Kurztests werden semesterbegleitend im Rahmen der Lehrveranstaltungen angeboten und haben eine Dauer von je 15 – 30 Minuten. ³Wenn die Lehrveranstaltung in einem Semester nicht angeboten wird, ist anstelle der Prüfungsart Kurztests eine Klausur vorgesehen. ⁴Wenn die Prüfungsform Kurztests vorgesehen ist, müssen pro Modul mindestens 4 Einzeltests angeboten werden, von denen die/der zu Prüfende mindestens 75% absolvieren muss. ⁵Die Endnote ergibt sich aus der Summe der in den Einzeltests erreichten Punkte.
- (15) ¹Prüfungszusatzleistungen (PZ) (z. B. regelmäßige Teilnahme an Vorlesungen, Praktika, Tutorien, Seminaren, Laborübungen, Präsenzübungen und die erfolgreiche Teilnahme an Tests) unterstützen den Lernerfolg der Studierenden in den betreffenden Lehrveranstaltungen und können als notwendige Vorbedingungen zur Teilnahme an der eigentlichen Prüfung herangezogen werden. ²Erbrachte Leistungen aus Prüfungszusatzleistungen können auf die betreffende Prüfungsleistung angerechnet werden. ³Erbrachte Prüfungszusatzleistungen verfallen am Ende des Semesters.
- (16) ¹Eine Prüfungsvorleistung (PVL) ist eine Leistung, welche als Vorleistung für die Zulassung zu einer Studienmodulprüfung, einer Fachgebietsprüfung oder im Zusammenhang mit der Bachelorprüfung zu erbringen ist. ²Prüfungsvorleistungen einer Studienmodulprüfung können auch den einzelnen Prüfungsleistungen zugeordnet werden. ³Eine Prüfungsvorleistung ist eine bewertete, aber nicht notwendigerweise benotete Leistung. ⁴Modulbegleitende Teilleistungsnachweise zur Lernerfolgskontrolle können als Prüfungsvorleistung von der/dem Prüfenden verlangt werden. ⁵Die Prüfungsvorleistungen sind erbracht, wenn die zugehörigen Lerneinheiten und Aufgaben mindestens mit ausreichendem Ergebnis bzw. „bestanden“ bearbeitet worden sind.
- (17) ¹Eine elektronische Prüfung (EP) ist eine Prüfung, die am Computer mittels Rechnerprogramm durchgeführt wird, indem die Angaben der oder des zu Prüfenden entgegen genommen und mittels vorgegebener, nachvollziehbarer Kriterien bewertet werden. ²Die Programmierung muss folgende Anforderungen sicherstellen: ³Die eingegebenen elektronischen Daten müssen eindeutig und dauerhaft jeder/jedem einzelnen zu Prüfenden zugeordnet werden können. ⁴Jede/Jeder zu Prüfende muss am Ende ihrer/seiner Bearbeitung

die abgegebene Leistung bestätigen. ⁵Nach der Bestätigung muss eine Änderungsmöglichkeit der gespeicherten Daten ausgeschlossen sein. ⁶Die Festlegung der Anforderungen und der Bearbeitungsdauer erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. ⁷Die Prüferin oder der Prüfer hat den zu Prüfenden die Möglichkeit zu geben, sich vorab mit dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

- (18) Macht die oder der zu Prüfende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art abzulegen, sollte ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (19) ¹Im Rahmen des Anspruchs einer familiengerechten Hochschule kann der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Prüfenden im Einzelfall auf glaubhaft begründetem und rechtzeitig vor einer Prüfung gestelltem Antrag einer zu Prüfenden oder eines zu Prüfenden für Studierende mit Familienaufgaben (insbesondere wegen der Betreuung im Haushalt lebender Kinder oder der intensiven Betreuung besonders pflegebedürftiger Familienmitglieder) und Schwangere eine abweichende Regelung hinsichtlich der ansonsten vorgesehenen Art der Prüfungsleistung und der Prüfungsmodalitäten beschließen. ²Zur Orientierung über mögliche Gründe für solche abweichenden Regelungen sei auf die entsprechenden Empfehlungen der Senatskommission für Frauenförderung und Gleichstellung dieser Hochschule verwiesen.
- (20) ¹Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers für einen Prüfungszeitraum eine andere als die in der Anlage 1 festgeschriebene Art der Prüfungsleistung zulassen. ²Der Antrag der Prüferin oder des Prüfers muss mit der Anmeldung der Lehrveranstaltung beim Prüfungsausschuss gestellt werden. ³Die genehmigte Änderung wird durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

§ 7 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen

¹Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von der oder dem Prüfenden bzw. von den an dem Modul beteiligten Prüfenden festgelegt. ³Bei mehreren einem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen soll die Aufgabenstellung den Lehrstoff aller Lehrveranstaltungen des Moduls in angemessener Weise berücksichtigen. ⁴Gibt es für eine Prüfung mehrere Prüfende und können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss nach den Vorschlägen der Prüfenden die Aufgaben fest. ⁵Der oder dem zu Prüfenden kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

§ 8 Gruppenarbeit

¹Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ²Hierzu sollen von den Prüfenden geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. ³Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen, sowie als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

- (1) ¹Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die sich in einem zukünftigen Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind von der/dem Erstprüfenden als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ³Das Kolloquium über die Bachelorarbeit ist in der Regel hochschulöffentlich, vgl. Absatz 2 Satz 2. ⁴Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu Prüfende oder den zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag einer oder eines zu Prüfenden oder bei Verstoß gegen die ordentliche Abhaltung der Prüfung (Ordnungsverstoß) können Zuhörerinnen und Zuhörer von der/dem Erstprüfenden von der Prüfung ausgeschlossen werden. ⁶Dieser Antrag kann sich auch auf Teile der mündlichen Prüfung beziehen.
- (2) ¹Bei mündlichen Ergänzungsprüfungen ist die Öffentlichkeit auszuschließen. ²Ebenso ist auf Antrag der oder des zu Prüfenden die Öffentlichkeit beim Bachelor-Kolloquium auszuschließen, wenn die Bachelorarbeit einen Vermerk über die Nichtveröffentlichung enthält.

§ 10 Umfang und Art der Modulprüfung, Ergebnis und Notenbildung

- (1) Module sind die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.
- (2) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.
- (3) ¹Für die Teilnehmerzahl eines Moduls oder einer Lehrveranstaltung kann das Dekanat oder der Prüfungsausschuss aus organisatorischen oder inhaltlichen Gründen eine Obergrenze festlegen.
- (4) ¹Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtprüfung des Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ²Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsteilen, so kann die Modulprüfung insgesamt auch dann für bestanden erklärt werden, wenn bestimmte zuvor genau festgelegte Prüfungsteile erfolgreich bestanden wurden.
- (5) ¹Die Note einer Modulprüfung (Modulnote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen, vgl. § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 3. ²Die Gewichtung der zugehörigen Prüfungsleistungen ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- (6) Werden die einzelnen Prüfungsleistungen eines Moduls als erkennbare selbstständige Teilprüfungen erbracht, so muss bei Nichtbestehen einer Teilprüfung auch nur diese wiederholt werden.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von einer oder einem Prüfenden bewertet.
- (2) ¹Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin bekannt zu geben. ²Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden

im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

- (3) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)
 - 1,7; 2,0; 2,3 = gut
(eine überdurchschnittliche Leistung)
 - 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend
(eine zufrieden stellende Leistung)
 - 3,7; 4,0 = ausreichend
(eine trotz ihrer Mängel noch genügende Leistung)
 - 5,0 = nicht ausreichend
(eine wegen erheblicher Mängel nicht genügende Leistung).

§ 12 Ergebnis und Bildung der Note einer Prüfungsleistung

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Noten unter Berücksichtigung des Absatzes 4.
- (3) Die Note lautet bei einem Durchschnitt
- | | | |
|----------|----------|-----|
| | bis 1,15 | 1,0 |
| von 1,16 | bis 1,50 | 1,3 |
| von 1,51 | bis 1,85 | 1,7 |
| von 1,86 | bis 2,15 | 2,0 |
| von 2,16 | bis 2,50 | 2,3 |
| von 2,51 | bis 2,85 | 2,7 |
| von 2,86 | bis 3,15 | 3,0 |
| von 3,16 | bis 3,50 | 3,3 |
| von 3,51 | bis 3,85 | 3,7 |
| von 3,8 | bis 4,00 | 4,0 |
| ab 4,01 | | 5,0 |
- (4) Bei der Bildung der Note nach Absatz 3 werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Wiederholung einer Prüfungsleistung

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) ¹Wurde eine Klausur in einer zweiten Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, hat die oder der zu Prüfende einen Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. ²Während des gesamten Studiums ist die Anzahl der mündlichen Ergänzungsprüfungen auf insgesamt vier begrenzt. ³Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von der oder dem Prüfenden und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer durchgeführt und von der oder dem Prüfenden bewertet. ⁴Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 20 Minuten, sie kann von der/dem Prüfenden um bis zu 10 Minuten verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. ⁵Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist in der Regel ausgeschlossen, soweit eine Bewertung auf § 29 Abs. 1, 3 oder 4 beruht. ⁶Wird die Gesamtleistung aus Klausur und mündlicher Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet,

ist die Prüfungsleistung mit der Note „4,0“ bestanden. ⁷Die mündliche Ergänzungsprüfung soll zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin erfolgen. ⁹Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

- (3) Wiederholungsprüfungen können im Prüfungszeitraum des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden, soweit die Lehrveranstaltungs- und Prüfungsform dies zulassen.
- (4) ¹Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung zur Notenverbesserung ist während des gesamten Studiums insgesamt in maximal vier Prüfungen zulässig, soweit die Lehrveranstaltungs- und Prüfungsformen dies zulassen. ²Diese Prüfungen zur Notenverbesserung müssen in dem jeweils folgenden Semester abgelegt werden, in welchem die Prüfung angeboten wird. ³Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.
- (5) In einem anderen Studiengang an dieser Fakultät erfolglos unternommene Versuche, die Prüfungsleistung in einem gleichen Modul abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 14 Zulassung zur Modulprüfung

- (1) Zu einer Prüfungsleistung einer Modulprüfung der Bachelorprüfung ist zugelassen, wer sich zu der betreffenden Prüfungsleistung unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise gemäß § 27 innerhalb der von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegten Fristen formgerecht angemeldet hat.
- (2) Wird eine Vorleistung für die Teilnahme an einer Prüfungsleistung verlangt (siehe Anlage 1) muss diese vor der Teilnahme an der Prüfungsleistung erfolgreich erbracht sein.
- (3) ¹Je Studiensemester muss die oder der Studierende mindestens an einer Prüfung teilnehmen; hiervon ausgenommen sind ärztlich attestierte Krankheitsfälle und besonders begründete Härtefälle. ²Ob ein besonders begründeter Härtefall vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.
- (4) Zu Prüfungen der Vertiefungsmodule wird nur zugelassen, wer alle Prüfungsleistungen des ersten Studienjahres bestanden hat.
- (5) Bei Studierenden, die bei mehr als einer Modulprüfung im Drittversuch stehen, kann der Prüfungsausschuss die Zulassung zu weiteren Modulprüfungen im Erstversuch untersagen.
- (6) ¹Im Urlaubssemester ist die Teilnahme an einer Prüfungsleistung im Erstversuch nicht zulässig. ²Die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen ist auch im Urlaubssemester sowie während der Praxisphase zulässig.
- (7) ¹Die Anmeldung zur Prüfung kann spätestens bis zu einem von der Hochschule oder dem Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt zurückgenommen werden. ²Bei semesterbegleitenden Prüfungsformen (HA, SA, R, ED, EA, LB, PA, PR, SB, KT) kann die Anmeldung zur Prüfung nach Annahme der Prüfungsaufgabe nicht mehr zurückgenommen werden.

§ 15 Bachelorarbeit; Umfang, Art und Ausgabe

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seiner Fachrichtung selbständig, problemorientiert, fächerübergreifend und wissenschaftlich zu bearbeiten.
- (2) ¹Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck der Bachelorprüfung und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. ²Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (3) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. ²Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende ein Thema erhält, um ihr/sein Studium ordnungsgemäß abzuschließen. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut. ⁶Die Bachelorarbeit kann nach Maßgabe der oder des Erstprüfenden in einer Fremdsprache erstellt werden. ⁷In Streitfällen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Erstprüfenden und der oder des zu Prüfenden darüber, in welcher Sprache die Bachelorarbeit anzufertigen ist.
- (4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate (Bearbeitungszeit). ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Damit gilt dieses Thema als nicht ausgegeben. ⁴Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in dreifacher gebundener Ausfertigung beim Dekanat Handel und Soziale Arbeit abzuliefern; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Bachelorarbeit sollte innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden vorläufig bewertet werden.

§ 16 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 27 erfüllt, wer die Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden hat und sich form- und fristgerecht angemeldet hat.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist spätestens drei Monate nach Ablegen der letzten Prüfungsleistung und des Praxissemesters schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind neben den Nachweisen nach Absatz 1 ein Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit sowie ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit beizufügen.
- (4) Zur Bachelorarbeit wird ebenfalls zugelassen, wer alle Modulprüfungen des ersten und zweiten Studienjahres sowie mindestens 55 Leistungspunkte des dritten Studienjahres bestanden hat. ²Dies setzt voraus, dass die noch ausstehende Prüfungsleistung ohne Beeinträchtigung der Bachelorarbeit bis zum Kolloquium nachgeholt werden kann.

§ 17 Täuschung, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Bachelorarbeit

- (1) ¹Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Bachelorarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Die Umstände des Täuschungsversuches sind durch den Erstprüfenden schriftlich festzuhalten. ³Die Entscheidung über die Folgen des Täuschungsversuchs liegt nach Anhörung der Prüfenden und der/des Studierenden beim Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Wird bei der Bachelorarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²§ 29 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der Abgabetermin der Bachelorarbeit entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 18 Umfang und Art des Kolloquiums

- (1) Im Kolloquium hat die oder der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über ihre/seine Bachelorarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.
- (2) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer des Kolloquiums beträgt je zu Prüfender oder zu Prüfendem mindestens 30 Minuten und soll 60 Minuten nicht überschreiten. ³Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben.
- (3) ¹Das Kolloquium ist grundsätzlich hochschulöffentlich. ²Auf Antrag der oder des zu Prüfenden kann die Öffentlichkeit jedoch ausgeschlossen werden. ³Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu Prüfende oder den zu Prüfenden. ⁴Bei einem Verstoß gegen die ordentliche Abhaltung der Prüfung (Ordnungsverstoß) können Zuhörerinnen und Zuhörer von der/dem Erstprüfenden von der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 19 Zulassung zum Kolloquium

¹Zum Kolloquium ist zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 27 Abs. 1 erfüllt, alle zugehörigen Prüfungsleistungen bestanden hat, sich formgerecht angemeldet hat und wessen Bachelorarbeit von beiden Prüfenden vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde, wobei die vorläufige Bewertung einer/eines Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ für die vorläufige Zulassung zum Kolloquium genügt. ²Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit durchgeführt werden. ³Der Prüfungsausschuss legt den Termin und den Ort des Kolloquiums fest und gibt dieses per Aushang am Prüfungsbüro spätestens sieben Werktage vorher bekannt.

§ 20 Versäumnis des Kolloquiums

- (1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe zum Kolloquium nicht erscheint (Versäumnis).
- (2) ¹Will eine zu Prüfende oder ein zu Prüfender für ein Versäumnis triftige Gründe geltend machen, so muss sie oder er dies innerhalb von 5 Werktagen dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Bei Krankheit ist innerhalb von 5 Werktagen nach dem entsprechenden Prüfungstermin ein ärztliches Attest mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. ³Wurden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin festgesetzt. ⁴Wurde das Kolloquium durch die/den zu Prüfenden angetreten, ist die Anerkennung eines ärztlichen Attests in der Regel ausgeschlossen.

§ 21 Prüferinnen und Prüfer für die Bachelorarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.
- (2) ¹Erstprüferinnen oder Erstprüfer sind Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und -professoren dieser Fakultät. ²Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die in dem betreffenden Themenbereich zur selbständigen Lehre berechtigt sind und der Fakultät angehören oder in dem betreffenden Studiengang selbständig lehren, als Erstprüferinnen oder Erstprüfer bestellt werden können. ³In diesem Fall muss die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer Professorin, Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor dieser Fakultät sein.
- (3) ¹Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, hauptberuflich Lehrende und Lehrbeauftragte dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ²In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die über eine mindestens gleichwertige wie die angestrebte Qualifikation verfügen, können in geeigneten Themenbereichen vom Prüfungsausschuss als Zweitprüfende bestellt werden.

§ 22 Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde (§ 11 Abs. 3 gilt entsprechend).
- (2) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist erstmals nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder wenn sie nach § 28 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.
- (3) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder wenn sie nach § 28 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (4) ¹Die Erstprüferin oder der Erstprüfer und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bewerten im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium die Bachelorarbeit und das Kolloquium mit separaten Noten. ²Die Gesamtnote der Bachelorarbeit mit Kolloquium wird gebildet, indem die Einzelnoten im Verhältnis 2:1 (Bachelorarbeit zu Kolloquium) gewichtet werden. ³§ 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend. ⁴Die Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 2) mit den Worten: sehr gut, gut, befriedigend oder ausreichend (entsprechend § 12 Abs. 4) und dahinter in Klammern als Dezimalzahl angegeben.

§ 23 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium

¹Wurde die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Bachelorarbeit mit Kolloquium als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann die Bachelorarbeit mit Kolloquium nur einmal wiederholt werden. ²Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 15 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

§ 24 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen in- oder ausländischen Studiengang werden angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums vorzunehmen. ³Bereits unternommene Versuche für Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ lautenden Leistungsbeurteilungen werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach § 13 angerechnet.
- (3) Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten ohne wesentliche Unterschiede, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.
- (4) ¹Für die Anrechnung von Leistungen eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und

der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ²Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁴Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (5) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend.
- (6) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung (Abschlussnote) werden diese Fächer nicht berücksichtigt.
- (7) ¹Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von 4 Wochen. ²Die/Der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen. ³Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. ⁴Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller. ⁵Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. ⁶Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 25 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fakultätsrat aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe, sowie ein Mitglied aus der Studierendengruppe. ³Ist die Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Hochschullehrergruppe zu. ⁴Die Mitglieder des Fakultätsrates wählen auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertreter die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter. ⁵Der Prüfungsausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrer sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ins-

gesamt mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Professoren- oder Mitarbeitergruppe anwesend sind.

- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses entspricht der Amtszeit der Studiendekanin oder des Studiendekans, die des Mitgliedes aus der Studierendengruppe ein Jahr. ²Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Die übertragenen Befugnisse hat der Prüfungsausschuss konkret festzulegen. ³Der jeweilige Beschluss ist zu veröffentlichen. ⁴Die oder der Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitglieder die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁵Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit, insbesondere über die Wahrnehmung der übertragenen Befugnisse.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) ¹Der Prüfungsausschuss legt die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. ²Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. ³Er kann diese Aufgaben teilweise oder ganz auf die Prüfenden übertragen.

§ 26 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen deutschen Hochschule bestellt, die zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ³Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Fakultät angehören und in dem betreffenden Studiengang lehren, als Prüfende bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden sowie zu Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Themengebieten mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen beauftragt werden und Prüfungen abnehmen, sofern sie mindestens über den durch die Prüfung festzustellenden Abschluss verfügen.
- (3) Soweit Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, ist die oder der Lehrende ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens 4

Wochen vor dem Prüfungszeitraum, bekannt gegeben werden.

- (5) ¹Die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Zur Bestellung der Prüferinnen und Prüfer für die Bachelorarbeit mit Kolloquium gelten die abweichenden Regelungen des § 21.

§ 27 Voraussetzungen zur Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - a) ordnungsgemäß in dem betreffenden Studiengang an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften eingeschrieben ist,
 - b) nicht eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und
 - c) sich zu jeder einzelnen zugehörigen Modulprüfung, zur Bachelorarbeit und zu dem zugehörigen Kolloquium schriftlich, frist- und formgerecht angemeldet hat.
- (2) ¹Dem Antrag auf Zulassung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen: Eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfungen in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden ist. ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (3) ¹Fristen und Form der Anmeldung werden von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegt. ²Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Die Zulassung wird versagt, wenn:
 - a) die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind,
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder der Antrag nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (4) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) im Wege der öffentlichen, ortsüblichen Bekanntmachung. ²Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich. ³Fristen, die von der Hochschule oder vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert werden.

§ 28 Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zugehörigen Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit Kolloquium jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

- (2) Die Bachelorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zugehörige Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.
- (3) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine zugehörige Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht. ²Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) ¹Die Note der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der anhand der Leistungspunkte gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit mit Kolloquium, wobei die anhand der Leistungspunkte gewichteten Noten der Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Studienjahres 35 Prozent und die anhand der Leistungspunkte gewichteten Noten der Prüfungsleistungen der Vertiefungsmodule (Prüfungsleistungen des dritten Studienjahres und der Bachelorarbeit mit Kolloquium) 65 Prozent der Gesamtnote ausmachen. ²Die Leistungspunkte der unbenoteten Praxisphase werden dabei der Bachelorarbeit zugeordnet. ³§ 12 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (5) ¹Die Note der Bachelorprüfung wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 2) mit den Worten: sehr gut, gut, befriedigend oder ausreichend entsprechend § 11 Abs. 3 und dahinter in Klammern als Dezimalzahl entsprechend § 12 Abs. 3 angegeben.
- (6) ¹Zusätzlich zur gemäß Absatz 4 gebildeten Note wird eine relative Einstufung gemäß ECTS Users` Guide vorgenommen, sobald entsprechende statistisch belastbare Daten zur Verfügung stehen.

§ 29 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis).
- (2) ¹Will eine zu Prüfende oder ein zu Prüfender für ein Versäumnis triftige Gründe geltend machen, so muss sie oder er dies unverzüglich, bis spätestens eine Woche nach dem jeweiligen Prüfungstermin, dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in dem die Dauer der Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. ³Auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Zeugnis einzureichen. ⁴Wurden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen und die oder der zu Prüfende muss die jeweilige Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum des jeweils folgenden Semesters ablegen. ⁵Dies gilt auch, wenn die Meldung zu dieser Prüfung im Zeitraum des Anmeldeverfahrens nicht vorgenommen wurde. ⁶Wurde die Prüfung durch die/den zu Prüfenden angetreten, ist die Anerkennung eines ärztlichen Attests in der Regel ausgeschlossen.
- (3) ¹Versucht die oder der zu Prüfende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel

tel zu beeinflussen (Täuschung), gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Wer sich eines Verstoßes gegen die ordentliche Abhaltung der Prüfung (Ordnungsverstoß) schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ³Bei einem Täuschungsversuch oder einem Ordnungsverstoß ist der Vorgang durch die Prüfenden oder durch die oder den Aufsichtführenden schriftlich festzuhalten. ⁴Die Entscheidung über die Folgen des Täuschungsversuchs oder des Ordnungsverstoßes liegt beim Prüfungsausschuss. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses kann die oder der zu Prüfende die Prüfung fortsetzen, es sei denn, dass ein vorläufiger Ausschluss der oder des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. ⁶Vor der Entscheidung ist der/dem Prüfenden bzw. der/den aufsichtsführenden Person/en und der/dem zu Prüfenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 30 Wiederholung der Bachelorprüfung

¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Bachelorprüfung können zweimal wiederholt werden. ²Die Bachelorarbeit mit Kolloquium kann nur einmal wiederholt werden.

§ 31 Zeugnis der Bachelorprüfung und Bachelorurkunde

¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis (Anlage 2) und eine Bachelorurkunde (Anlage 3) ausgestellt. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem das Kolloquium zur Bachelorarbeit erbracht wurde. ³Auf Antrag wird eine Abschrift in englischer Sprache ausgestellt.

§ 32 Ungültigkeit der Bachelorprüfung bei nachträglicher Kenntnis

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei deren Erbringung die oder der zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Der oder dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 33 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Bachelorzeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 33 Bescheinigung bei Abbruch, Wechsel

Beim Studienabbruch oder beim Wechsel des Studienganges wird der oder dem Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der oder dem zu Prüfenden wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüferinnen oder Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Prüfungsnote bzw. nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme von Klausuren, die im vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeitraum geschrieben wurden, soll von den Prüferinnen und Prüfern zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin während des Prüfungszeitraums ermöglicht werden.

§ 35 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

¹Die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Anmelde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 36 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Entscheidungen mit prüfungsspezifischer Bewertung, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff. VwGO eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Bringt die oder der zu Prüfende in ihrem/seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die o-

der der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab.³ Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- d) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, kann der Prüfungsausschuss eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²In diesem Fall ist der oder dem zu Prüfenden und der Gutachterin oder dem Gutachter vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation eines Erstprüfers nach § 26 Abs. 1, Satz 2 und 3 haben.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (6) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte ohne prüfungsspezifische Bewertung, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, in der Regel mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

§ 37 Übergangsregelung

¹Das Studium und die Prüfungen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits in einem höheren als dem ersten Semester im Studium befindlichen Studierenden richtet sich nach der bisherigen Prüfungsordnung (Verkündungsblatt Nr. 05/2010). ²Soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die schon eingeschriebenen Studierenden das Studium ersatzweise nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung fortgeführt wird.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Wintersemester 2018/19 in Kraft.

Anlage 1: Prüfungsübersicht der Bachelorprüfung, Seite 1

Studienjahr / Semester	Modul-Nr.	Modul	LV	SWS	LP	PF
1.	101	Mikro- und Makroökonomie	V+Ü	4	5	K 90/KT
	102	Buchführung und Bilanzierung	V+Ü	4	5	K 90/KT
	103	Mathematik im Betrieb	V+Ü	4	5	K 90/KT
	104	Logistik und Handelslogistik	V+Ü	4	5	K 90/(PVL+K 90)/KT
	105	BWL - I (Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und der Dienstleistungs-BWL)	V+Ü	4	5	K 90/KT
	106	BWL - II (Marketing)	V+Ü	4	5	K 90/(PVL+ K 90)/KT
	107	Kosten- und Leistungsrechnung	V+Ü	4	5	K 90/KT
	108	Handelsmanagement	V+Ü	4	5	K 90/KT/R
	109	Wirtschaftsenglisch	V+Ü	4	5	K 90/KT
	110	Einführung in die Informatik	V+Ü	4	5	K 90/ED/HA/KT
	111	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	S	2	2,5	HA/R
	112	Self Management	S	2	2,5	PR/R/K 60
	113	Statistik	V+Ü	4	5	K 90/KT
Summen 1. Studienjahr SWS und LP				48	60	
2.	201	Wirtschafts- und Verkehrspolitik	V+Ü	4	5	K 90/KT/R
	202	Beschaffungs- und Distributionslogistik	V+Ü	4	5	K 90/(PVL+K 90)/KT
	203	Transportmanagement	V+Ü	4	5	K 90/KT
	204	Personalwirtschaft	V+Ü	4	5	K 90/KT/R
	205	Controlling	V+Ü	4	5	K 90/KT
	206	Spezielle BWL (Finanzierung, Investition, Steuerlehre)	V+Ü	4	5	K 90/KT
	207	Internationales Management	V+Ü	4	5	K 90/KT
	208	Wirtschaftsrecht	V+Ü	4	5	K 90/KT
	209	Standort- und Facilitymanagement	V+Ü	4	5	K 90/KT/PA
	210	Wirtschaftsinformatik	V+Ü	4	5	K 90/ED/HA/KT
	211	Nachhaltiges Management	V+Ü	4	5	R/HA/K 90
	212	Wahlpflicht - I*		4	5	
Summen 2. Studienjahr SWS und LP				48	60	

Anlage 1: Prüfungsübersicht der Bachelorprüfung, Seite 2

Studienjahr / Semester	Modul-Nr.	Modul	LV	SWS	LP	PF
3.	301	Handels- und Logistikcontrolling	V+Ü	4	5	K 90/R/PA
	302	Warehousing	V+Ü	4	5	K 90/R/PA
	303	Projektmanagement	V+P	4	5	PA/PR
	304	Multichannelmanagement	V+Ü	4	5	K 90/R/PA
	305	E-Business	V+Ü	4	5	R/HA/PR/K90
	306	Marktforschung	V+Ü	4	5	PA/EA/K 90
	307	Supply Chain Management	V+Ü	4	5	K 90/R/PA
	308	Dienstleistungsmanagement	V+Ü	4	5	K 90/R/HA/PR
	309	Prozessmanagement in der Logistik	V+Ü	4	5	K 90/(PVL+K 90)/R/LB/PA
	310	Betriebswirtschaftslehre des Außenhandels	V+Ü	4	5	K 90/R
	311	Wahlpflicht - II*		4	5	
	312	Wahlpflicht - III*		4	5	
Summen 3. Studienjahr SWS und LP				48	60	
7. Sem.	401	Praxisphase			18	
	402	Bachelorarbeit mit Kolloquium			12	BA
	Summe 7. Semester LP				30	
Summen gesamt SWS und LP				144	210	

Erläuterungen:

Legende:	Lehrveranstaltungsformen:	Prüfungsformen:
SWS = Semesterwochenstunden	V = Vorlesung	K = Klausur mit Dauer: K 60 = 60 Min., K 90 = 90 Min.
LP = Leistungspunkte (Credit Points) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)	Ü = Übung	MP = Mündliche Prüfung
LV = Lehrveranstaltungsform	S = Seminar	R = Referat
PF = Prüfungsform		HA = Hausarbeit
* = Die Wahlpflichtmodule können aus dem Wahlangebot gewählt werden.		PA = Projektarbeit
		ED = Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen
		PR = Präsentation
		KT = Kurztests
		EA = Experimentelle Arbeit
		LB = Laborbericht
		BA = Bachelorarbeit mit Kolloquium
		Verknüpfungen mit einem Pluszeichen (+) bedeuten, dass gleichzeitig mehrere der angegebenen Prüfungsarten Bestandteil einer Modulprüfung sind. Schrägstriche (/) geben an, dass alternativ eine der angegebenen Prüfungsarten für die Modulprüfung herangezogen wird. Die alternative Prüfungsart wird von den Prüfenden zu Beginn des Semesters festgelegt und den Studierenden mitgeteilt. Als Standard gilt die erste Prüfungsart. (%) = In Klammern aufgeführte Prozentwerte geben die Gewichtung innerhalb eines Moduls an.

Anlage 2: Muster des Zeugnisses über die Bachelorprüfung

Zeugnis über die Bachelorprüfung im Studiengang Handel und Logistik

Frau/Herr*

geb. am ... in

Modulprüfungen/Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Note**
.....
.....
Bachelorarbeit und Kolloquium
Titel der Bachelorarbeit	
Gesamtnote	

....., den

(Ort) (Datum)

..... (Siegel der Hochschule)
Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses*

* Zutreffendes einsetzen

**Die Note ist in Worten und Ziffer gemäß §28 Absatz 5 auszuweisen

Bachelorurkunde

Die Fakultät Handel und Soziale Arbeit
der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*

geb. am ... in

den Hochschulgrad

Bachelor of Arts

abgekürzt: B.A.

nachdem sie/er* die Abschlussprüfung im Bachelorstudiengang

Handel und Logistik

mit einer Regelstudienzeit von 7 Semestern (210 Leistungspunkte) am erfolgreich
bestanden hat.

Siegel der Hochschule

.....
Dekanin/Dekan der Fakultät*

.....
Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsaus-
schusses*

* Zutreffendes einsetzen

Anlage 4: Diploma Supplement

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)
Bachelor of Arts (B. A.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)
n.a.

2.2 Main Field(s) of Study
Trade and Logistics

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)
Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel -
Faculty of Trade and Social Work

Status (Type / Control)
University of Applied Sciences/State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)
see 2.3

Status (Type / Control)
see 2.3

2.5 Language(s) of Instruction/Examination
German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level
First Degree, with thesis

3.2 Official Length of Programme
Three and half years, 210 ECTS Credit Points

Access Requirements
Higher Education Entrance Qualification (Fachhochschulreife) or General/Specialized Higher Education Entrance Qualification (Hochschulreife) or foreign equivalent.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

Participants have to complete 37 course elements with an overall workload of 198 credit points (ECTS) including a practice phase, each of which ends an examination. After these examinations have all at least been passed, students complete their studies with a Bachelor thesis and a final oral examination (colloquy) with an overall workload of 12 credit points.

4.3 Programme Details

See grade transcript for list of attended courses, acquired grades and topic of thesis.

4.4 Grading Scheme

Grade	German text	Description
1	<i>Sehr gut</i>	Very Good – outstanding performance
2	<i>Gut</i>	Good – above the average standards
3	<i>Befriedigend</i>	Satisfactory – meets the average standards
4	<i>Ausreichend</i>	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5	<i>Nicht ausreichend</i>	Fail – Further work is required

For the grading table of the Faculty of Trade and Social Work see supplementary document.

4.5 Overall Classification (in original language)

“Gesamtnote”

Based on the accumulation of grades receiving during the study programme and the final thesis.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for graduate study programmes (Magister/Master). Access to doctoral level study and research may be granted by receiving university.

5.2 Professional Status

n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

On the programme: www.ostfalia.de/h

6.2 Further Information Sources

On the institution www.ostfalia.de. For national information sources see Section 8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]
Prüfungszeugnis vom [Date]

Certification Date: _____

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.